



## EnEV - Neue Regeln ab 01.01.2016

Jetzt ist es soweit !!

## EnEV 2014

### Neue Regeln ab 01.01.2016 für Neubauten

Um den Energiestandard von Neubauten weiter zu erhöhen, wurden in der letzten Novellierung der EnEV Verschärfungen festgelegt, die nun zum 01.01.2016 in Kraft treten.

#### **Wie heißt die aktuelle EnEV?**

Schon bei der Recherche zur EnEV 2016 stößt man auf erste Hürden. Wie heißt nun die aktuelle Energieeinsparverordnung richtig? EnEV 2016, EnEV 2014 oder sogar noch EnEV 2013, da am 18. November 2013 die aktuelle Fassung im Bundesgesetzblatt verkündet wurde?

Die korrekte Bezeichnung der „EnEV 2016“ lautet: *„Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013“*. In dieser Änderungsverordnung wird nur auf die geänderten Textpassagen der EnEV 2009 Bezug genommen. In dieser Form ist der Gesetzestext nicht lesbar. Deshalb wird vom Gesetzgeber eine konsolidierte nichtamtliche Lesefassung bereitgestellt.

Um eine Unterscheidung der verschiedenen Vorgaben zu erleichtern, werden umgangssprachlich die Begriffe „EnEV 2016“ und „EnEV 2014“ verwendet.

Die Festlegungen von verschärften Grenzwerten erfolgt überwiegend durch Änderung tabellarischer Kennwerte im Rahmen der EnEV 2014 mit Gültigkeitsbeginn 01.01.2016.

#### **Verschärfungen der EnEV 2016 im Vergleich zur EnEV 2014**

(Das Niveau der EnEV 2014 entspricht der EnEV 2009)

##### **Mindeststandard der „EnEV 2016“**

Durch die Verschärfungen der „EnEV 2016“ wurde das KfW-Effizienzhaus 70 praktisch zum Mindeststandard der EnEV deklariert und ist für Neubauten ab Frühjahr 2016 nicht mehr als Effizienzhaus 70 bei der KfW förderfähig.

Neben den bereits bestehenden Förderstandards KfW-Effizienzhaus 55 und 40 wird stattdessen das "KfW-Effizienzhaus 40 Plus" mit stromerzeugender Anlage und Batteriespeicher eingeführt.

## Neue Wohngebäude

### Zeile 1.0 regelt die Verschärfungen

**Tabelle 1**  
Ausführung des Referenzgebäudes

Zeile	Bauteile/Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
		Eigenschaft (zu Zeilen 1.1 bis 3)	
1.0	Der nach einem der in Nummer 2.1 angegebenen Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach den Zeilen 1.1 bis 8 ist für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren. § 28 bleibt unberührt.		
1.1	Außenwand (einschließlich Einbauten, wie Roll-ladenkästen), Geschossdecke gegen Außenluft	Wärmedurchgangskoeffizient	$U = 0,28 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
1.2	Außenwand gegen Erdreich, Bodenplatte, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen	Wärmedurchgangskoeffizient	$U = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
1.3	Dach, oberste Geschossdecke, Wände zu Abseiten	Wärmedurchgangskoeffizient	$U = 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
1.4	Fenster, Fenstertüren	Wärmedurchgangskoeffizient	$U_w = 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$

Auszug aus Anlage 1, Tab. 1 „Ausführung des Referenzgebäudes“ EnEV 2014.  
Zeile 1.0 gilt ab 01.01.2016 für neue Wohngebäude.

Zeile 1.0 verschärft zum 01.01.2016 die primärenergetischen Anforderungen der EnEV 2014 für neue Wohngebäude. Dies erfolgt in Zeile 1.0 über einen Multiplikator mit dem Wert 0,75. Ab 2016 liegt für Neubauten der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf um 25 % niedriger als bisher. Bis dahin galt das Anforderungsniveau der EnEV 2009.

Durch die Einführung von Zeile 1.0 und die damit verbundene Anhebung des energetischen Anforderungsniveaus soll es dem Planer überlassen bleiben wie das geforderte Niveau materiell umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass die tatsächliche Entwicklung der Energiepreise oberhalb der in den Gutachten angenommenen Szenarien liegen, erscheinen die Änderungen als wirtschaftlich vertretbar, so der Gesetzgeber.

Handelt es sich um eine Gesamtenergieeffizienzbetrachtung an bestehenden Gebäuden nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 mit Verweis auf § 3 Absatz 1, dann ist Zeile 1.0 nicht Gegenstand der Nachweismethodik.

### Ab 01.01.2016 gilt bei Wohngebäuden: Bezug von H`T auf das Referenzgebäude

Die nach Gebäudetypen differenzierte Regelung nach Tabelle 2 hat sich aufgrund der **Fensterflächenproblematik** bei kleinen freistehenden Gebäuden als nicht hinreichend praktikabel erwiesen.

Die Gefahr einer linearen Absenkung des Anforderungsprofils in Tabelle 2 der EnEV 2009 würde zu immer geringeren Fensterflächenanteilen führen. Da H`T in etwa einen mittleren U-Wert über die Gebäudehülle darstellt, ist es umso einfacher diesen Wert nachzuweisen umso weniger Fensterflächen vorhanden sind. Der U-Wert für Fensterflächen liegt typischerweise mehrfach über den Werten opaker Außenbauteile.

Deshalb wird ab 01.01.2016 auf die sehr gut bewährte Methodik im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms der KfW zurückgegriffen. Hier liegen die zulässigen Höchstwerte des Transmissionswärmeverlustes nicht mehr tabellarisch vor, sondern werden auf das Referenzgebäude bezogen. Das bedeutet H`T des Referenzgebäudes wird als Höchstwert für das zu errichtende Gebäude vorgegeben.

Auszug aus Anlage 1, Nr. 1.2:

Ab dem 1. Januar 2016 darf der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust eines zu errichtenden Wohngebäudes das 1,0-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Tabelle 2 Anlage 1 der EnEV 2014 soll aber zur Sicherstellung des bestehenden Anforderungsniveaus weiterhin gelten um Ausnahmefälle abzusichern.

Gutachterliche Untersuchungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben im Mittel ergeben, dass die Transmissionswärmeverluste nach Tabelle 2 etwa um das 1,25-fache über den Transmissionswärmeverlusten des Referenzgebäudes liegen. Ein kleines freistehendes Einfamilienhaus wird mit einem Fensterflächenanteil von etwa 25 % und niedrigen Primärenergiefaktoren auch nach dem 01.01.2016 mit der bisherigen Referenzausstattung realisierbar sein.

Am stärksten betroffen von den Verschärfungen der Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust werden Reihenmittelhäuser sein, so gutachterliche Untersuchungen. Die Regierung weist darauf hin, dass auch nach 2016 typische Reihenmittelhäuser kosteneffizient zu realisieren sind.

## Neue Nichtwohngebäude

Zeile 1.0 regelt die Verschärfungen

**Tabelle 1**  
Ausführung des Referenzgebäudes

Zeile	Bauteile/Systeme	Eigenschaft (zu Zeilen 1.1 bis 1.13)	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
			Raum-Solltempe- raturen im Heizfall ≥ 19 °C	Raum-Solltempe- raturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
1.0	Der nach einem der in Nummer 2 oder in Nummer 3 angegebenen Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach den Zeilen 1.1 bis 8 ist für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren. § 28 bleibt unberührt.			
1.1	Außenwand (einschließlich Einbauten, wie Rollladenkästen), Geschossdecke gegen Außenluft	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,28 W/(m²·K)	U = 0,35 W/(m²·K)
1.2	Vorhangsfassade	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 1,4 W/(m²·K)	U = 1,9 W/(m²·K)

Auszug aus Anlage 2, Tab. 1 „Ausführung des Referenzgebäudes“ EnEV 2014.  
Zeile 1.0 gilt ab 01.01.2016 für Nichtwohngebäude.

Ähnlich wie bei Wohngebäuden nach Anlage 1 verschärft Zeile 1.0 zum 01.01.2016 die primärenergetischen Anforderungen der EnEV 2014. Dies erfolgt über einen Multiplikator mit dem Wert 0,75. Ab 2016 wird für neue Nichtwohngebäude der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf um 25 % niedriger liegen als bisher. Bis dahin galt das Anforderungsniveau der EnEV 2009.

Handelt es sich um eine Gesamtenergieeffizienzbetrachtung an bestehenden Nichtwohngebäuden nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist Zeile 1.0 nicht Gegenstand der Nachweismethodik.

## Nichtwohngebäude – Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten

Die mit der EnEV 2009 eingeführten Höchstwerte für Gruppen von Mittelwerten von Wärmedurchgangskoeffizienten wurden bereits in der EnEV 2014 über 2016 hinaus zeitlich untergliedert. Eine Abhängigkeit vom Fensterflächenanteil ist durch die Einführung von Mittelwerten für Wärmedurchgangskoeffizienten nach Tabelle 2 bereits seit der EnEV 2009 für Nichtwohngebäude nicht mehr gegeben.

Eine Änderung der Tabelle 2 erfolgte dahingehend, dass bauteilbezogene Mittelwerte zulässiger Höchstwerte von Wärmedurchgangskoeffizienten zum 01.01.2016 um etwa 20 % verschärft werden. Dies erfolgte durch Untergliederungen der Zeilen 1 bis 4 mit den Buchstaben a, b und c.

Bei Änderungen an bestehenden Nichtwohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt auch über 2016 hinaus nur das Anforderungsniveau der EnEV 2009. Bestehende Nichtwohngebäude richten sich nach den Zeilen 1a, 2a, 3a und 4a.

Nicht zu verwechseln sind die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nach Tabelle 2 mit den Mindestwärmeschutzanforderungen an die Gebäudehülle nach § 7 Abs. 1 mit § 10 Abs. 3. Grundlage des Mindestwärmeschutzes ist DIN 4108-2:2013-02.

**Tabelle 2**

Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der  
wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Nichtwohngebäuden

Zeile	Bauteile	Anforderungsniveau	Höchstwerte der nach Nummer 2.3 bestimmten Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
			Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19\text{ °C}$	Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von $12\text{ bis } < 19\text{ °C}$
1a	Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Zeilen 3 und 4 enthalten	nach EnEV 2009 *	$\bar{U} = 0,35\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 0,50\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
1b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **	$\bar{U} = 0,35\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
1c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **	$\bar{U} = 0,28\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
2a	Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Zeilen 3 und 4 enthalten	nach EnEV 2009 *	$\bar{U} = 1,9\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 2,8\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
2b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **	$\bar{U} = 1,9\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
2c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **	$\bar{U} = 1,5\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
3a	Vorhangsfassade	nach EnEV 2009 *	$\bar{U} = 1,9\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 3,0\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
3b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **	$\bar{U} = 1,9\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
3c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **	$\bar{U} = 1,5\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
4a	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	nach EnEV 2009 *	$\bar{U} = 3,1\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 3,1\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
4b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **	$\bar{U} = 3,1\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
4c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **	$\bar{U} = 2,5\text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	

\* Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.

\*\* § 28 bleibt unberührt.

Auszug aus Anlage 2, Tab. 2 „Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Nichtwohngebäuden“ der EnEV

## **Neuer Primärenergiefaktor von Strom**

Nr. 2.1.1, Anlage 1 der EnEV regelt im Satz 4 die Änderung des Primärenergiefaktors für elektrischen Strom. Eine Reduzierung des Primärenergiefaktors für Strom wird damit der zukünftigen Entwicklung im Bereich der Stromeinspeisung angepasst. Abweichend von der DIN V 18599:2011-12 wird der Primärenergiefaktor für Strom ab dem 01.01.2016 von derzeit 2,6 auf den Wert 1,8 gesenkt.

Handelt es sich um erzeugten Strom aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder um flüssige oder gasförmige Biomasse gelten weitere Sonderkriterien für die Primärenergiefaktoren.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugte Strom eine Stromerzeugung an anderer Stelle vermeidet. Wissenschaftliche Studien vermuten, dass es sich dabei um Strom aus Steinkohlekraftwerken handeln wird.

Dadurch wird für KWK-Strom klargestellt, dass nach Abzug des Eigenbedarfs in das elektrische Verbundnetz eingespeisten Strom – also der Nettowert – mit 2,8 bewertet und gutgeschrieben wird.

Auch bei Berechnung von Nichtwohngebäuden wird der Primärenergiefaktor für Strom auf 1,8 reduziert und der zukünftigen Entwicklung im Bereich der Stromeinspeisung angepasst. Die Zulässigkeit ist in Anlage 2 Nr. 2.1.1 hinterlegt.

**Haben Sie Fragen - wir stehen Ihnen zur Verfügung.**